



Anfrage Fraktion

ANF0009/2024

Für die öffentliche Sitzung

Stadtverordnetenversammlung	04.06.2024
-----------------------------	------------

Einreicher: Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

Betreff: Befangenheit i.S.d. § 22 BbgKVerf -Mitwirkungsverbot- i.Z.m. dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE -AN/BV0016/2024/04-

Grund der Anfrage:

In der SVV vom 19.03.2024 wurde der -AN/BV0016/2024/04- behandelt.
Bei dem o.g. Änderungsantrag (Einreicher/Fraktion: DIE LINKE) wurde eine Abstimmung über die Frage der Gebührenordnung i.Z.m. Elektro-Fahrzeugen durchgeführt. Im Ergebnis wurde dem Änderungsantrag nicht zugestimmt. Gemäß § 22 BbgKVerf hat ein Stadtverordneter seine Befangenheit anzuzeigen. Der Fraktion „DU-BfH“ sind mindestens 3 Stadtverordnete bekannt, die über ein Elektro-Fahrzeug in ihrem Haushalt verfügen.

Anfrage:

1. Ist das kostenfreie Parken für Stadtverordnete -als Halter eines Elektro-Fahrzeuges- als unmittelbarer Vorteil i.S.d. § 22 Abs. 1 BbgKVerf zu werten?
2. Durften Stadtverordnete, in deren Haushalt ein Elektro-Fahrzeug verfügbar ist, an der Abstimmung zum o.g. Änderungsantrag teilnehmen?
3. Wie wird die Frage der Rechtswidrigkeit i.S.d. § 22 Abs. 6 BbgKVerf bewertet, da das Ergebnis, unter Berücksichtigung etwaiger Mitwirkungsverbote, mit hoher Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen wäre?

Hennigsdorf, 30.05.2024

gez. G. Berndt

Vorsitzender
der Die Unabhängigen-Bürger
für Hennigsdorf